

Benutzungsverordnung

Für das Dorfgemeinschaftshaus in Trierscheid

1. Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus dient

- a. Ortsansässigen Vereinen zur Durchführung öffentlicher oder privater Veranstaltungen
- b. Den gemeinnützigen Sportvereinen bzw. Sportverbänden zur Durchführung von Leibesübungen und sportlichen Veranstaltungen

2. Fassungsvermögen

Das Dorfgemeinschaftshaus ist z. Zt. Für 150 Personen zugelassen.

Diese Personenzahl darf nicht überschritten werden.

3. Antrag auf Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses

Die Gebrauchsüberlassung muss schriftlich mit dem in Anlage beiliegenden Nutzungsvertrag beantragt werden. Bei der Beantragung erkennt der Antragsteller die Bedingungen der Benutzungsordnung an. Die Veranstaltungsart soll grundsätzlich auf gesellige, sportliche und politische Veranstaltungen sowie Tagungen beschränkt sein.

Ausnahmen von der Veranstaltungsart sind nur zulässig, wenn die Veranstaltung (z. B. Ausstellung) dem Interesse der Gemeinde dient oder diese zustimmt.

4. Rücktritt vom Vertrag

Kann die bereits genehmigte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter dies der Gemeinde Trierscheid unverzüglich mitzuteilen und dieser evtl. entstandene Unkosten zu ersetzen.

5. Untervermietung

Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer ist nicht zulässig.

In Ausnahmefällen kann die Gemeinde zustimmen, sofern es den Interessen der Gemeinde dient.

6. Benutzungsentgelte

Für Veranstaltungen im Gemeindehaus Trierscheid werden, nach Maßgabe der Anlage 1, Gebühren erhoben.

Diese sind durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt; die Anlage 1 ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

Die Gebühr zur Benutzung ist spätestens am Tage vor der Veranstaltung zu zahlen.

6 a. Reinigung

Die Räumlichkeiten und sämtliche zur Benutzung überlassenen Gegenstände sind in einem ordnungsgemäßen, gereinigten und unbeschädigten Zustand zurückzugeben. Plakatierungen des Veranstalters hat er nach Veranstaltungsende vom Gemeindeeigentum (öffentl. Gebäude, usw.) zu entfernen.

7. Haftung

Den Benutzern wird das Dorfgemeinschaftshaus in dem Zustand, in welchem es sich befindet, überlassen. Sie sind verpflichtet, das Dorfgemeinschaftshaus und dessen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Benutzer stellen die Gemeinde Trierscheid von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Dorfgemeinschaftshauses und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Trierscheid und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Trierscheid und deren Bedienstete und Beauftragte.

Sie haben vor Antragsgenehmigung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Haftung der Gemeinde Trierscheid als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Trierscheid an den überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswegen im Rahmen ihrer Nutzung entstehen.

8. Garderobe-Aufbewahrung der Besucher

Die Garderobe-Aufbewahrung obliegt dem Veranstalter. Die Gemeinde Trierscheid haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände.

9. Hausrecht

Der Ortsbürgermeister der Gemeinde Trierscheid oder der ihn vertretene Beigeordnete übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsverordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Er kann Personen, die dagegen verstößen, die Ruhe und Ordnung stören, tätlich werden, andere Beleidigungen oder belästigen oder den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde Trierscheid nicht nachkommen, den weiteren Aufenthalt in dem Gebäude untersagen. Notfalls ist die zwangsweise Entfernung von Randalierern zu veranlassen.

Der jeweilige Veranstalter hat für die Dauer der Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses ebenfalls das Hausrecht.

10. Verstöße gegen die Benutzungsverordnung

Verstößt der Veranstalter gegen diese Benutzungsverordnung, kann durch die Gemeinde, für einen bestimmten Zeitraum, ein Benutzungsverbot erteilt werden.

11. Vermeidung von Störungen

Der Geräuschpegel darf –insbesondere während der Nachtzeit- nicht die nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Höchstwerte überschreiten.

12. Übungs- und Veranstaltungsbetrieb

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung.

Er hat den erforderlichen Unfall- und Hilfsdienst einzurichten. Die erforderlichen Brandsicherheitsbestimmungen sind bei Nutzung der Räume zu erfüllen.

Ferner ist das notwendige Ordner- und Kassenpersonal zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass die Türen des Haupteingangs während der Veranstaltung unverschlossen sind.

13. Eintrittskarten

Die notwendigen Eintrittskarten sind vom Veranstalter zu beschaffen. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als vorgegebene Plätze zur Verfügung stehen.

14. Benutzung von Turn- u. Sportgeräten sowie sonstiger Einrichtungen

Alle Geräte und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

Sportliche Tätigkeiten haben sich auf reine Gymnastikübungen zu beschränken. Das Ballspielen ist in den Räumlichkeiten untersagt; ausnahmsweise kann das Tischtennisspiel zugelassen werden. Im Eigentum der Gemeinde befindliche Einrichtungen und Sportgeräte sind nach Benutzung wieder ordnungsgemäß und in einwandfreiem Zustand unterzubringen.

15. Übernahme- und Abgabeprotokoll

Vor Übernahme des Dorfgemeinschaftshauses durch den Veranstalter hat dieser mit dem Beauftragten der Gemeinde die Räumlichkeiten zu besichtigen und den ordnungsgemäßen Zustand auf einem entsprechenden Übernahmeprotokoll (Checkliste) durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Nach Beendigung der Aufräumungsarbeiten durch den Veranstalter hat dieser mit dem Beauftragten die Räumlichkeiten erneut zu besichtigen, wobei dieser durch Unterschrift auf einem entsprechenden Abgabeprotokoll den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände bestätigen muss.

16. Verlust des Schlüssels

Geht der entliehene Schlüssel dem Veranstalter verloren, verpflichtet sich dieser, die Kosten für den evtl. Neueinbau des Schlosses zu tragen.

17. Warenverkauf

Der Verkauf von Getränken ist dem Veranstalter freigestellt. Ein darüberhinausgehender Warenverkauf darf ohne Einwilligung der Gemeinde nicht erfolgen.

18. Tiere

Tiere dürfen zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitgenommen werden, es sei denn, sie wären Veranstaltungszweck.

19. Reklame

Es ist nicht gestattet, Gebäude Teile und ihre Einrichtungen, ohne Einwilligung der Gemeinde Triescheid, zu Reklamezwecke irgendwelcher Art zu benutzen.

20. Geltungsdauer

Die Benutzungsordnung gilt rückwirkend zum 01.02.1990

Der Gemeinderat Trierscheid hat die o. a. Benutzungsordnung in seiner Sitzung vom 27.03.2015 beschlossen.